

Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle ohne Nachweis (Handlungsempfehlung für Entsorger)

Werden nachweispflichtige Abfälle ohne (Sammel-) Entsorgungsnachweis und Begleitschein bei einer privaten oder kommunalen Entsorgungsanlage in Rheinland-Pfalz angeliefert, z. B. einem Zwischenlager, einer Behandlungsanlage oder einer Depo- nie, ist wie folgt zu verfahren:

1. Altholz (17 02 04*), Straßenaufbruch (17 03 01*), Dachpappe (17 03 03*), Asbest (17 06 01* oder 17 06 05*) und künstliche Mineralfasern (17 06 03*) dürfen mit Sammelentsorgungsnachweisen angenommen werden. Hierfür müssen gemäß Nachweisverordnung (NachwV) Übernahme- scheine (in Papierform) und Begleitscheine (elek- tronisch) geführt werden. Dabei gilt:

- **Übernahmeschein:** Für jede Anlieferung ist ein Übernahmeschein auszustellen. Im Vermerke- feld wird die Baustelle eingetragen, von der die Abfälle stammen. Die Informationen dazu er- hält der Anlagenbetreiber vom Anlieferer. Die- ser versichert mit seiner Unterschrift auf dem Übernahmeschein, dass die für Sammelentsor- gungsnachweise geltende Mengengrenze von 20 Tonnen pro Kalenderjahr und Baustelle ein- gehalten wird.
- **Begleitschein:** Der Anlagenbetreiber fasst die Anlieferungen pro Abfallart täglich oder wö- chentlich auf einem Begleitschein zusammen. Im Befördererfeld trägt sich der Anlagenbe- treiber selbst ein und im Vermerkefeld wird „Selbstanlieferung“ angegeben.

Dies entspricht der Allgemeinverfügung der SAM zur Nachweisführung bei gefährlichen Ab- fällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit (siehe <https://sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/>). Sie erfasst nicht nur Gewerbetreibende, die Sa- chen be- oder verarbeiten (z. B. im Baubereich Betonbauer, Straßenbauer), sondern auch ähn- liche Betriebe (z. B. Abrissunternehmen, Winzer). Containerdienste und Schrottsammler gehören als „professionelle“ Abfallbeförderer nicht dazu, d. h. sie benötigen eigene Sammelentsorgungs- nachweise.

Es ist nicht Aufgabe des Anlagenbetreibers zu prüfen, ob ein Bau- oder Handwerksbetrieb die für ihn geltenden Voraussetzungen der Allge- meinverfügung erfüllt und beispielsweise beim Transport einen Beleg über die Abfälle mitführt. Dem Anlagenbetreiber steht es aber frei, den An- lieferer über die von ihm zu beachtenden Anfor- derungen der Allgemeinverfügung zu informieren. Dafür kann ein Hinweisblatt mit dem als **Anlage 1** beigefügten Text verwendet werden.

Für eine einheitliche Verfahrensweise ist jedem Anlagenbetreiber zu empfehlen, auch Anliefe- rungen der oben genannten Abfälle durch ge- werbliche Kleinmengenerzeuger¹ und private Haushaltungen² auf die dargestellte Weise zu dokumentieren.

Weil die SAM jeweils durch die Übersendung der Begleitscheine über die Anlieferungen informiert wird, erfolgt keine zusätzliche Mitteilung durch den Anlagenbetreiber. Für dennoch erfolgende Mitteilungen erhebt die SAM zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebühren.

2. Soweit eine Anlieferung nachweispflichtiger Ab- fälle nicht gemäß Nummer 1 dokumentiert wer- den darf (z. B. bei anderen Abfällen) bzw. nicht gemäß Nummer 1 dokumentiert wird (z. B. man- gels Sammelentsorgungsnachweis), gilt:

- Ist der Anlieferer ein Privathaushalt oder ein gewerblicher Kleinmengenerzeuger, wird ein Übernahmeschein ohne „Anbindung“ an einen Sammelentsorgungsnachweis ausgestellt.³
- Ist ein gewerblicher Anlieferer offensichtlich kein Kleinmengenerzeuger,⁴ sind die Abfälle vom Anlagenbetreiber sicherzustellen (soweit genehmigungsrechtlich zulässig) und die wei- tere Vorgehensweise mit der SAM abzustim- men. Dafür kann der Vordruck nach **Anlage 2** verwendet werden. Soweit die Abfälle ohne Si- cherstellung und/oder ohne Abstimmung mit der SAM angenommen und in der Entsorgungsan- lage verwertet oder beseitigt werden, verstößt der Anlagenbetreiber damit gegen seine eigene Nachweispflicht!

Für Mitteilungen über Anlieferungen erhebt die SAM zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebüh- ren. Ausnahme, wenn die Anlieferung nicht nach Nummer 1 dokumentiert werden darf.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der verschiedenen Fallvarianten.

- 1 Erzeuger/Besitzer, bei denen insgesamt maximal 2 Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr anfallen.
- 2 Sie unterliegen nicht der NachwV (§ 1 Abs. 3), wohl aber der Anlagenbetreiber (§ 27 Abs. 1 NachwV).
- 3 § 16 NachwV, bei Privathaushalten in Verbindung mit § 27 Abs. 1 NachwV.
- 4 Z. B. wenn die angelieferte Menge bereits die Maximalmenge von 2 Tonnen überschreitet oder der Anlieferer in kürzeren Zeitabständen wiederholt gefährliche Abfälle bringt.

SAM Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Text für eine Information von Bau- und Handwerksbetrieben über die Allgemeinverfügung der SAM

Sie haben heute belastetes Altholz, teerhaltigen Straßenaufbruch, teerhaltige Dachpappe, Asbest oder Mineralwolle bei unserer Entsorgungsanlage angeliefert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dies in Rheinland-Pfalz nur dann ohne die gemäß der bundesrechtlichen Nachweisverordnung vorgeschriebenen Belege zulässig ist, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die auf Ihrer Baustelle anfallende Abfallmenge beträgt je Abfallart maximal 20 Tonnen im Kalenderjahr. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übergabe der Abfälle an die Entsorgungsanlage.
2. Sie bescheinigen dem Bauherrn den Abtransport der Abfälle von der Baustelle durch einen Beleg (z. B. Lieferschein). Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - die Abfallbezeichnung und der Abfallschlüssel (für Altholz 170204, für Straßenaufbruch 170301, für Dachpappe 170303, für Dämmmaterial mit Asbest 170601, für asbesthaltige Baustoffe 170605, für Mineralwolle 170603),
 - die geschätzte Abfallmenge in Tonnen,
 - das Abfuhrdatum,
 - Ihr Name und Ihre Anschrift,
 - der Name und die Anschrift des Bauherrn und die Baustelle,
 - der Name und die Anschrift der Entsorgungsanlage, zu der Sie die Abfälle transportieren,
 - Ihre Unterschrift.
3. Sie führen eine Kopie des Belegs nach Nummer 2 während des Transports der Abfälle von der Baustelle zur Entsorgungsanlage mit.

**Bitte beachten Sie,
dass Sie für die Einhaltung dieser Anforderungen selbst verantwortlich sind!**

Einzelheiten regelt die Allgemeinverfügung der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit vom 11.02.2015 (siehe <https://sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/>).



Mitteilung an die SAM über die Annahme nachweispflichtiger Abfälle ohne gültigen Nachweis

E-Mail: info@sam-rlp.de

Entsorger:

Betriebsnummer

Name

Anschrift

Anlieferer:

Name

Anschrift

Die nachfolgenden Angaben sind ggf. beim Anlieferer zu erfragen:

- ☐ gewerblicher Beförderer (z.B. Containerdienst, Schrottsammler)
- ☐ gewerblicher Erzeuger mit jährlich mehr als insgesamt 2 t gefährliche Abfälle

Abfallschlüssel: _____

Abfallbezeichnung: _____

Anlieferungsdatum: _____

Menge (t): _____

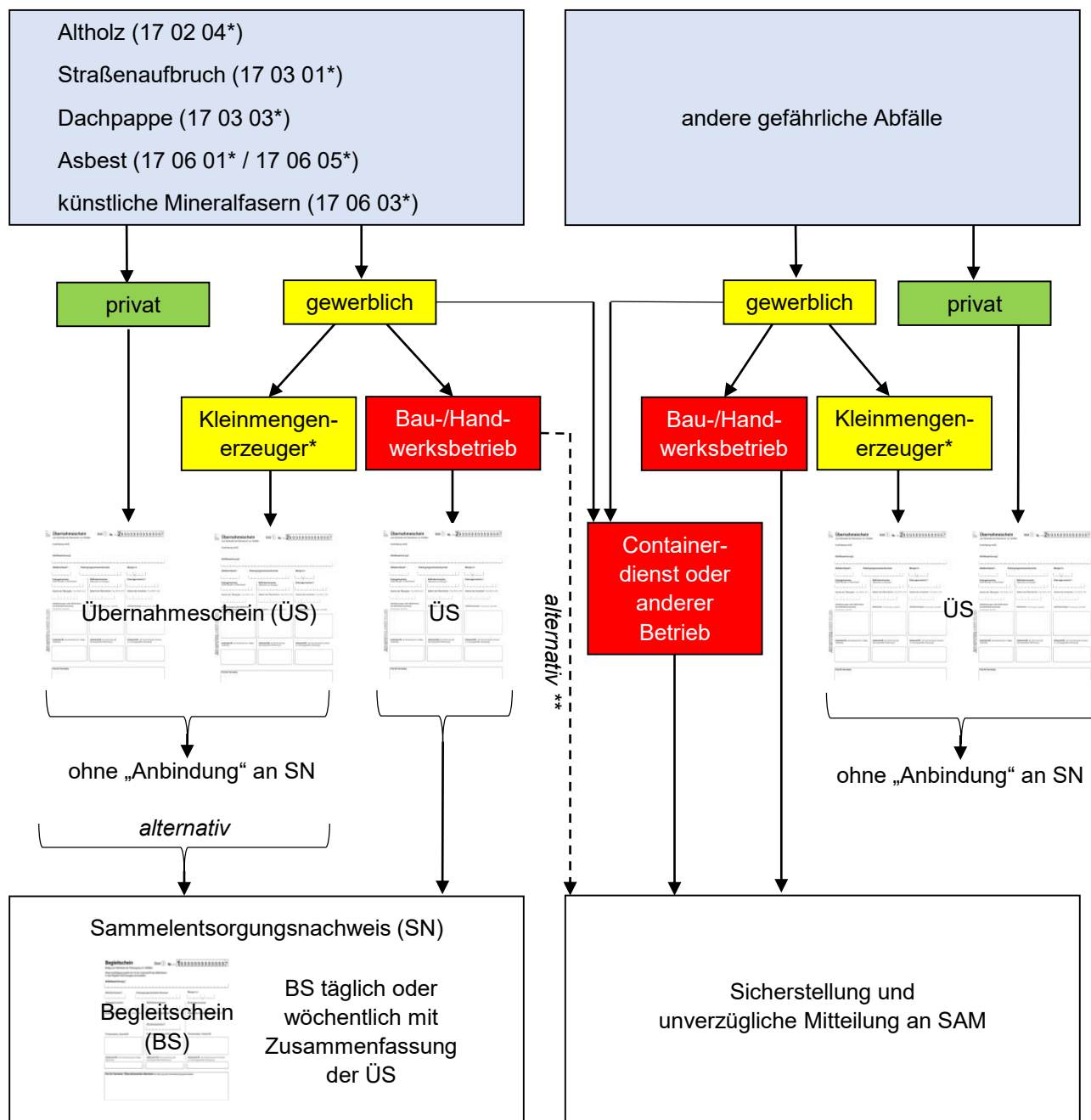
Der o. g. Abfall wurde angeliefert, ohne dass ein gültiger (Sammel)-Entsorgungsnachweis vorlag. Eine Abfallannahme gemäß der Allgemeinverfügung der SAM zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit erfolgte nicht. Stattdessen wurde der Abfall auf dem Gelände der Entsorgungsanlage bis zur Klärung sichergestellt, da die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich mit, wie weiter verfahren werden soll.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Entsorgers

Übersicht: Anlieferungen nachweispflichtiger Abfälle ohne Nachweis



* Jährlich dürfen nicht mehr als insgesamt 2 t gefährliche Abfälle anfallen.

** Mitteilung als Alternative zum SN ist für den Entsorger gebührenpflichtig.